



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Sozialversicherungen
Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium

Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen
+41 31 636 45 00
asv.pvo@be.ch
www.be.ch/pvo

Obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz

Memo für Leistungserbringer: Das Versicherungsobligatorium in der Krankenpflegeversicherung

Version vom November 2021

Die obligatorische Krankenversicherung ist ein Thema, das uns alle betrifft - auch die Leistungserbringer.

Wer in der Schweiz wohnt hat das Recht und die Pflicht, sich bei einer sozialen Krankenversicherung zu versichern. Diese gewährt Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft und Unfall, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt. Dadurch erhalten alle Einwohner Zugang zu einer qualitativ hochstehenden und umfassenden Gesundheitsversorgung.

Ihr Patient hat keine schweizerische Krankenkasse – was tun?

Bitte melden Sie dem Amt für Sozialversicherungen (ASV) Patienten, welche keinen Versicherungsnachweis einer schweizerischen Krankenkasse oder von der Gemeinsamen Einrichtung KVG in Solothurn vorweisen können.

Die Meldung soll möglichst rasch erfolgen – nur so können ungedeckte Behandlungskosten von versicherungspflichtigen Patienten reduziert werden.

Patient ohne Krankenkasse wurde uns gemeldet – was geschieht jetzt?

Wir überprüfen, ob der Patient der Versicherungspflicht in der Schweiz untersteht. Wenn ja, sorgen wir dafür, dass der Patient so rasch wie möglich versichert wird.

Wir entscheiden je nach Situation, ob die Person einer Krankenkasse zugewiesen wird oder ob der Patient aufgefordert wird sich zu versichern. Sie müssen nach der Meldung an uns nichts mehr weiter unternehmen.

Häufig gestellte Fragen

Ist die Meldung des Patienten für den Leistungserbringer eine Garantie, dass die Behandlungskosten gedeckt sind?

Nein. Die Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse erfolgt erst, ab Datum des Beitritts des Patienten in eine Krankenkasse.

Wird jede Person, die der Leistungserbringer dem ASV meldet zwangsversichert?

Nein. Es werden nur versicherungspflichtige Personen versichert. Der Beginn der Versicherungsdeckung ist von der Situation abhängig. Das ASV entscheidet ob eine Zuweisung erfolgt oder die Person die Möglichkeit erhält innert nützlicher Frist selber eine Krankenkasse zu wählen und abzuschliessen.

Muss ein Patient, der dem ASV bereits gemeldet wurde und der wiederholt Behandlungen in Anspruch nimmt, jedes Mal dem ASV neu gemeldet werden?

Ja, solange der Leistungserbringer nicht weiss wo der Patient versichert ist, muss der Patient dem ASV gemeldet werden.

Verfügt der Patient über eine Versicherungsdeckung ab Datum der Meldung?

Nein, dies ist nicht immer möglich. Wir informieren Sie ob und per wann der Patient versichert ist.

Ist jeder Patient, der keinen Versicherungsnachweis vorweisen kann, dem ASV zu melden?

Sie melden uns jeden nicht in der Schweiz versicherten oder bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG eingetragenen Patienten; auch Patienten ohne gültige Aufenthaltsbewilligung. Steht eindeutig fest, dass es sich um einen Touristen handelt, erfolgt keine Meldung an uns.

Der Patient hat eine ausländische Krankenkasse. Muss der Patient dem ASV gemeldet werden?

Ja, selbst wenn die ausländische Krankenkasse die Übernahme der Behandlungskosten bestätigt hat. Bei Patienten mit einer ausländischen Krankenkasse müssen wir überprüfen, ob der Patient sich bei einer schweizerischen Krankenkasse versichern muss oder nicht.

Der Patient hat eine Versichertenkarte der Gemeinsamen Einrichtung KVG. Muss der Patient dem ASV gemeldet werden?

Nein. Bei Personen, welche eine gültige Versichertenkarte der Gemeinsamen Einrichtung KVG vorweisen können, besteht eine Versicherungsdeckung nach KVG.

Der Patient hat keine gültige Aufenthaltsbewilligung (sans-papiers) und keine Krankenkasse. Muss der Patient dem ASV gemeldet werden?

Ja. Auch Sans-Papiers können dem Versicherungsobligatorium unterstehen. Die Personendaten werden vertraulich behandelt und nicht an die Fremdenpolizei weitergeleitet.

Zusammen erreichen wir folgende Ziele

- Maximierung der Übernahme der Behandlungskosten nach KVG
- Der versicherungspflichtige Patient wird versichert

Dokumente

Unter www.be.ch/pvo finden Sie das Meldeformular «Patient ohne schweizerische Krankenversicherung» und weiteres Informationsmaterial.

Das ASV – Ihr Ansprechpartner

Haben Sie noch Fragen zur Versicherungspflicht in der Schweiz? Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Internet	www.be.ch/pvo
E-Mail	asv.pvo@be.ch
Telefon	+41 31 636 52 00
Schalter	Amt für Sozialversicherungen, Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen
Öffnungszeiten	siehe www.be.ch/pvo

Herzlichen Dank

Die Leistungserbringer spielen eine wichtige und verantwortungsvolle Rolle bei der Umsetzung der sozialen Krankenversicherung und leisten dabei einen wichtigen Beitrag an die soziale Sicherheit im Kanton Bern.

Wir danken herzlich für Ihre wertvolle Mithilfe und freuen uns auf eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit.

Amt für Sozialversicherungen
Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium